

R 5 Religionspädagogisches Seminar

R 5.1 Statut

R 5.1.1 STATUT des Religionspädagogischen Seminars (RPS) der Diözese Augsburg R 5.1.1

Vom 21. April 1988

Um den religiösen Erziehungsauftrag des 2. Vatikanischen Konzils in geeigneter Weise zu erfüllen und um die mit der Glaubensunterweisung beauftragten Lehrer und Erzieher dafür entsprechend zu befähigen und sie berufsbegleitend zu fördern, wurde am 29. 5. 1966 das Religionspädagogische Seminar der Diözese Augsburg errichtet (ABl. 1966 S. 185 ff.).

Aufgrund der Erfahrung mit der Bildungsarbeit dieser Einrichtung, aber auch aufgrund des organisatorischen Ausbaus des Schulreferates der Diözese in den vergangenen zwei Jahrzehnten ergibt sich die Notwendigkeit, die seinerzeitigen Bestimmungen neu zu fassen und sie den geänderten Verhältnissen und tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Art. 1 Rechtsform

Das Religionspädagogische Seminar steht in der Trägerschaft der Diözese Augsburg. Es ist eine Abteilung des Bischöflichen Schulreferates.

Art. 2 Zweck

(1) Das Religionspädagogische Seminar hat die Aufgabe, die religionspädagogische Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung der im Bereich der Grund- und Hauptschule tätigen Religionslehrer durchzuführen und sie spirituell zu betreuen.

(2) Diese Aufgabe wird erfüllt durch Abhaltung von Konferenzen und Tagungen, durch Erstellung von Unterrichtsmaterialien sowie durch Unterrichtsbesuche, Beratungen und Prüfungen.

(3) Die Bildungsmaßnahmen richten sich in gleicher Weise an Religionslehrer im staatlichen und kirchlichen Dienst.

(4) Der Schulreferent kann einzelne Aufgaben nach Ziffer 1)–3) der Schulabteilung (Sachgebiet I) oder anderen ihm geeignet erscheinenden Personen übertragen.

Art. 3 Gesamtleitung

(1) Das Religionspädagogische Seminar steht unter der Leitung des Bischöflichen Schulreferenten.

(2) Alle Planungen und Maßnahmen des Religionspädagogischen Seminars werden unter Einhaltung des ordentlichen Dienstweges im Einvernehmen mit dem Schulreferenten oder seinem Vertreter durchgeführt.

(3) Die Einstellung von Mitarbeitern bedarf der vorherigen Billigung durch den Schulreferenten.

Art. 4 Abteilungsleitung

(1) Die Leitung der Abteilung wird auf Vorschlag des Schulreferenten vom Bischof von Augsburg bestimmt.

R 5.1.1

(2) Die Abteilungsleitung tätigt im Benehmen mit den übrigen Mitarbeitern des Religionspädagogischen Seminars die laufenden Geschäfte und sorgt für deren Durchführung. Zu ihren Aufgaben gehört ferner die Herstellung des Einvernehmens mit dem Schulreferenten nach Art. 3 Ziff. 2 und die Berichterstattung über durchgeführte Maßnahmen.

(3) Im Falle der Verhinderung oder bei Vorliegen sachlicher Gründe kann die Sachgebietsleitung sich in einzelnen Fällen durch einen anderen Referenten vertreten lassen.

Art. 5 Erweiterter Aufgabenbereich

Über die in Art. 2 Ziff. 2 erwähnten Aufgaben hinaus kann der Schulreferent dem Religionspädagogischen Seminar weitere Aufgaben und Befugnisse allgemein oder für Einzelfälle übertragen.

Art. 6 Arbeitskonferenz

Um eine bestmögliche Zusammenarbeit aller Mitarbeiter des Schulreferates zu gewährleisten, beraumt der Schulreferent regelmäßige Arbeitskonferenzen an, an denen auch die Referenten des Religionspädagogischen Seminars teilnehmen.

Art. 7 Schlichtung

Nicht behebbare Meinungsverschiedenheiten zwischen den Referenten des Religionspädagogischen Seminars in dienstlichen Angelegenheiten sind zunächst der Abteilungsleitung vorzutragen. Wird kein Einvernehmen hergestellt, so entscheidet der Schulreferent, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Diözesanleitung, endgültig.

Art. 8 Haushalt und Rechnungslegung

(1) Dem Schulreferat wird von der Diözese Augsburg ein jährlicher Haushalt zur Deckung der Sachkosten eingeräumt.

(2) Die Verwaltung und Buchführung der für das Religionspädagogische Seminar ausgewiesenen Finanzmittel geschieht durch das Religionspädagogische Seminar.

(3) Bei Anschaffungen, die über den üblichen Bürobedarf hinausgehen, ist die vorherige Genehmigung des Schulreferenten einzuholen. Außerdem ist entsprechend den Anweisungen der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg jährlich zum 31. Dezember dem Schulreferenten eine Jahresrechnung vorzulegen.

Art. 9 Geschäftsverteilung innerhalb des Schulreferates

Nähere Regelungen trifft der Geschäftsverteilungsplan des Schulreferates.

Art. 10 Rechtskraft

Mit dem Inkrafttreten dieses Statutes werden die Bestimmungen vom 29. 5. 1966 außer Kraft gesetzt.

Augsburg, den 21. April 1988

Dr. Josef Stimpfle
Bischof von Augsburg

(Abl. 1988 S. 491-493)